



# **SATZUNGEN DER ZUNFT ZUM STAB LIESTAL**

# SATZUNGEN DER ZUNFT ZUM STAB IN LIESTAL

vom 26. Mai 1989

Mit Revisionen vom 16. April 1993 und 9. April 2003

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name

Der Name ist „Zunft zum Stab“

### Art. 2 Sitz

Sitz der Zunft ist Liestal

### Art. 3 Zweck

- a) Die Zunft bezweckt die Förderung des Guten und Gemeinnützigen, des Brauchtums und die Unterstützung von kulturellen Institutionen Liestals.
- b) Sie pflegt die Geselligkeit unter den Zunftherrn und den Kontakt mit anderen Zünften

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder der Zunft sind:
  - die Zunftherrn
  - Die Altzunftherrn (die über 75jährigen Zunftherrn)
  - Ehrenzunftherrn
- b) Verlässt ein Zunftherr Liestal, erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Zunftherrjahres. Altherren und Ehrenzunftherrn behalten ihre Mitgliedschaft
- c) Grundsätzlich sollen der Zunft nicht mehr als 60 Mitglieder angehören

## **Art. 5 Aufnahme**

- a) Als Zunfttherren werden Schweizerbürger aufgenommen, die einen guten Leumund aufweisen, über 25 Jahre alt und seit mindestens 10 Jahren in Liestal wohnhaft sind.
- b) Die Aufnahme eines Bewerbers kann nur erfolgen, wenn er von mindestens zwei Zunftmitgliedern mit ihrer Unterschrift empfohlen wird.
- c) Ein Bewerber wird Zunftherr, wenn mindestens 4 Zunftfräte ihre Zustimmung erklären
- d) Die Vorstellung der neuen Zunfttherren findet am Zunftessen statt.

## **Art. 6 Ende der Mitgliedschaft**

- a) Zunftmitglieder können mit eingeschriebenem Brief den Austritt auf Ende des Zunftjahres erklären
- c) Zunftmitglieder, die sich nicht an die Satzungen halten oder dem ansehen der Zunft schaden, können auf Antrag des Zunftirates an die Jahresversammlung ausgeschlossen werden.
- d) Ist die Mitgliedschaft erloschen, besteht kein Anspruch auf das Zunftvermögen.

## **Art. 7 Ehrenzunfttherren**

Zunftmitglieder, die sich um die Zunft in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Zunftirates zum Ehrenzunftherr ernannt werden. Die Bekanntmachung erfolgt an der Jahresversammlung.

## **Art. 8 Rechte und Pflichten**

- a) Die Teilnahm an der Jahresversammlung und am Zunftessen ist obligatorisch. Abwesenheit ist dem Zunftmeister vorgängig schriftlich zu melden.
- b) Das Zunftzeichen, welches beim Eintritt unentgeltlich abgegeben wird, ist bei allen Zunftanlässen zu tragen.
- c) Beim ausscheiden eines Zunftmitliedes muss das Zunftzeichen

zurückgegeben werden. Bei Verlust ist gegen Entgelt ein neues zu beziehen.

### **Art. 8 Rechte und Pflichten**

- d) Die Zunftmitglieder haben den Jahresbeitrag zu bezahlen

### **Art. 9 Gönner**

Finanzielle Beiträge von Gönnern sind willkommen.  
Gönnerbeiträge sich durch den Zunftrat zu verdanken.

## **III. ORGANISATION**

### **Art. 10 Organe**

- a) Die Organe der Zunft sind:
- die Versammlung der Zunftmitglieder
  - der Zunftrat
  - die Revisionsstelle
- b) Zunfräte und Revisoren werden jeweils für 4 Jahre gewählt

### **Art. 11 Jahresversammlung**

Sie findet im Frühjahr statt und hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigungen
- des Protokolls der letzten Jahresversammlung
  - des Jahresberichtes des Zunftmeisters
  - der Jahresrechnung
  - der Berichtes der Revisionsstelle
  - des Tätigkeitsprogramms
- b) Beschlussfassungen über
- Entlastung des Zunfrates
  - Jahresbeitrag und Budget
  - Beitrag an den Fonds für Kultur und Gemeinnütziges
  - Anträge des Zunfrates
  - Anträge der Zunftmitglieder

## **Art. 11      Jahresversammlung**

- c)            Wahl
- des Zunftmeisters
  - der übrigen Zunfräte
  - der Rechnungsrevisoren

## **Art. 12      Versammlung der Zunftmitglieder**

Die Versammlung der Zunftmitglieder wird einberufen

- Auf Beschluss des Zunfrates
- Auf Antrag eines Fünftels der Zunftmitglieder

## **Art. 13      Anträge**

Anträge zu Händen der Jahresversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Jahresversammlung dem Zunftrat schriftlich einzureichen.

## **Art. 14      Zunftessen**

Das Zunftessen findet jährlich im Herbst statt.

## **Art. 15      Zunftrat**

- a)            Der Zunftrat setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen
1. Zunftmeister
  2. Statthalter ( Stellvertreter des Zunftmeisters)
  3. Säckelmeister
  4. Zunftsreiber
  5. Zeremonienmeister
  6. Bannerherr + Stubenmeister
  7. Siebner (Beisitzer)
- b)            Mit Ausnahme des Zunftmeisters konstituiert sich der Zunftrat selbst
- c)            Die Sitzungen des Zunfrates finden nach Bedarf statt. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 4 Mitglieder anwesend sein.

## **Art. 15 Zunfttrat**

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Verhinderung des Zunftmeisters übernimmt der Statthalter dessen Funktion.

- d) Der Zunfttrat setzt die Traktanden für die Jahresversammlung fest und verschickt die Einladungen mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Jahresversammlung.
- e) Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Zunftmeister oder der Statthalter in Verbindung mit einem Zunfttrat.

## **Art. 16 Revisionsstelle**

- a) Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren.
- b) Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Jahresversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- c) Eine Wiederwahl ist nach Unterbruch einer Amtsperiode möglich.

## **IV. FINANZEN**

- a) Die Einnahmen setzen sich insbesondere aus Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen zusammen. Der Mitgliederbeitrag darf Fr. 300.00 pro Jahr nicht übersteigen.
- b) Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis Ende September des laufenden Jahres zu bezahlen.

## **Art. 18 Fonds für Kultur und Gemeinnütziges**

Die Zunft hat einen separaten Fonds für Kultur und Gemeinnütziges. Änderungen des Vergabungs-Reglementes vom 20. April 1998 sind vom Zunfttrat der Jahresversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 19      Zunftjahr

Das Zunftjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 20      Satzungsrevision

Eine Satzungsrevision bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Zunftmitglieder.

### Art. 21      Ergänzendes Recht

Ergänzendes zu diesen Satzungen finden die Artikel 60ff des ZGB Anwendung.

### Art. 22      Auflösung

- a) Die Auflösung der Zunft bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Zunftmitglieder.
- b) Bei Auflösung der Zunft ist das Zunftvermögen im Sinne des Zweckartikels zu verwenden.
- c) Eine Verteilung des Zunftvermögens an die Zunftmitglieder ist ausgeschlossen.

\*\*\*\*\*

Diese revidierten Satzungen wurden an der Jahresversammlung vom 9. April 2003 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Abschrift vom Original, 31.01.2016

**Der Zunftmeister:**  
René Steinle

**Der Zunftsreiber:**  
Max Schweizer